

Bericht: CETA-Aktionstag in Karlsruhe 13.10.20 und Ausblick auf 2021

Großer Tag beim Bundesverfassungsgericht: Am 13.10. fand die erste Verhandlung zum CETA-Abkommen seit 2016 statt. Verhandelt wurde über die Organklage der Bundestagsfraktion von DIE LINKE gegen den Bundestag, der es sich mit dem Ja zur CETA-Unterzeichnung im Sept. 2016 sehr einfach gemacht hat. Aus Sicht der LINKEN hat die GroKo-Bundestagsmehrheit damals gegen das Integrationsverantwortungsgesetz verstoßen. Wenn nationale Kompetenzen auf die EU – oder im Falle von CETA sogar auf supranationale Regulierungsausschüsse – übertragen werden sollen, muss der Bundestag aufgrund des „IntVG“ genau prüfen, welche Gesetzgebungskompetenzen Deutschland hierdurch entzogen werden sollen.

Anlass genug für eine Kundgebung des Netzwerks Gerechter Welthandel Baden-Württemberg auf dem Karlsruher Marktplatz! Dort haben lokale Bündnisse des NGW mit Infostand, Flugblättern und mehreren Reden über CETA informiert. Super Unterstützung kam von den Musikern des Ensembles „Lebenslaute“, die klassische Musik aufführten und politische Lieder sangen. Das machte die Passanten aufmerksam, und ebenso die Fahrgäste der zahlreichen Straßenbahnen, die in rascher Folge am Marktplatz vorbeifuhren. Auch wenn nicht immer alles zu hören war – aber die Banner konnten alle sehen. Die Fotos geben einen Eindruck.

In der ersten Jahreshälfte 2021 wird das Bundesverfassungsgericht sich mit den vier weiteren Klagen gegen CETA befassen (u.a. von Campact, Foodwatch und Mehr Demokratie erhoben). Dann geht es darum, ob CETA inhaltlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Interessant ist hierfür, was die Süddeutsche Zeitung über den Verhandlungsverlauf vom 13.10.20 und den zuständigen Berichterstatter beim BVerfG, Prof. Huber, berichtete:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/handelsabkommen-ceta-juristischer-dauerbrenner-1.5064894>

Ob die „heiklen Fragen“ zu CETA lediglich die politische Schädlichkeit betreffen (über die sich die sog. Freihandelskritiker*innen einig sind) oder ob CETA gegen das Grundgesetz verstößt, dies wird vom Bundesverfassungsgericht zu beurteilen sein. Aus unserer Sicht müsste bei der verfassungsrechtlichen Prüfung u.a. eine Rolle spielen: Die Demokratie wird durch die CETA-Regulierungsausschüsse ausgehöhlt. Die Liberalisierungsvorschriften greifen übermäßig in die kommunale Daseinsvorsorge und damit in die Selbstverwaltung der Gemeinden ein.

Auch darf daran erinnert werden, mit welchen Gründen sich der Deutsche Richterbund im Nov. 2017 gegen die Investitionsgerichtsbarkeit à la EU-Kommission stellte. Der Deutsche Richterbund äußerte sich zu dem von der EU-Kommission geplanten Multinationalen Investitionsgericht (MIC), welches in Verbindung mit den Handelsabkommen eingerichtet werden soll. Die Aussagen zum MIC sind auch auf CETA und dessen Investitionsgerichte anwendbar. In Kurzfassung: Ein Abkommen wie CETA enthält sehr viele unbestimmte und neue Rechtsbegriffe, und erst die CETA-Investitionsgerichte werden diese Rechtsbegriffe mit genauem Inhalt füllen; so schafft sich das CETA-Gerichtssystem sein Recht selbst. Das widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wonach die Legislative die Gesetze erlässt, welche die Judikative auslegt.

** Der damalige Link war am 30.10.2020 nicht aufrufbar, jedoch befindet sich eine zumindest ähnliche Stellungnahme auf <https://www.drj.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/2117/>

Darin heißt es: „Der Deutsche Richterbund fordert Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung auf, der Europäischen Kommission das geforderte Mandat für Verhandlungen zur Errichtung eines Multinationalen Investitionsgerichts (MIC) zu verweigern. Internationaler Investorenschutz bedarf klarer materiell-rechtlicher Vorgaben, die bisher fehlen. Der von der Europäischen Kommission angestrebte Weg, ein multinationales Gericht zu schaffen, welches sich sein anwendbares Recht selbst schaffen kann, ist der falsche Weg.“